

28.06.99

Empfehlungen
der Ausschüsse

Wi - Fz - In - U

zu **Punkt ...** der 741. Sitzung des Bundesrates am 09. Juli 1999

Erste Verordnung zur Änderung der Konzessionsabgabenverordnung

A.

Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 7

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 Abs. 4 Satz 5 - neu -)

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 2 Abs. 4 nach Satz 4 folgender Satz 5 anzufügen:

"Für alle Lieferungen, bei denen der Grenzpreis erstmals in der Zeit vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2002 unterschritten wird, gelten die Sätze 1 bis 4 dieses Absatzes für diesen Zeitraum nicht."

Ausgeliefert am 29. JUNI 1999

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Für eine Übergangsphase in der Zeit verstärkten Wettbewerbs wird es in erhöhtem Maß Lieferungen an Sondervertragskunden geben, die auf Grund der Grenzpreisregelung des § 2 Abs. 4 KAV nicht mehr der Konzessionsabgabepflicht unterliegen. Zur Erhaltung des Konzessionsabgabeaufkommens ist es geboten gegenzusteuern, bis sich die Strompreise gefestigt haben. Aus diesem Grund ist eine Regelung geboten, mit der Lieferungen, die in diese Übergangszeit fallen und mit denen zugleich erstmalig der Grenzpreis unterschritten wird, für eine Übergangszeit von der Befreiung von der Konzessionsabgabe ausgenommen werden. Da der Grenzpreis im Hinblick auf das in § 2 Abs. 4 Satz 2 KAV verankerte Berechnungsverfahren nach zwei Jahren auf die Marktentwicklung reagiert, ist dieser Zeitraum als Übergangszeit zugrunde zu legen. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird zu prüfen sein, ob durch eine Neuregelung auf die Marktentwicklung zu reagieren ist.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 2 Abs. 6 Satz 4 - neu -)

In Artikel 1 Nr. 4 ist in § 2 Abs. 6 nach Satz 3 folgender Satz 4 anzufügen:

"Der Nachweis gilt jeweils für ein Kalenderjahr, es sei denn, das Testat beinhaltet den Nachweis ausdrücklich für einen davon abweichenden Zeitraum."

Begründung:

Die im Einzelfall vereinbarten Strompreise können sich während der Laufzeit von Durchleitungsfällen ändern. Aus diesem Grund ist eine Regelung zur Geltungsdauer von Testaten erforderlich. Das Testat gilt hiernach für ein Kalenderjahr oder für die Zeit, auf die das Testat den Nachweis erstreckt. Auf diese Weise wird es möglich, auf Strompreisänderungen zu reagieren und die Höhe der Konzessionsabgabe zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 2 Abs. 7 Satz 1 und 2)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 2 Abs. 7 die Sätze 1 und 2 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Konzessionsabgabenrechtlich sind Stromlieferungen auf Grund von Sonderkundenverträgen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 kW) bis zu einer jährlichen Abnahmemenge von 30.000 kWh wie Lieferungen an Tarifikunden und die darüber hinausgehende Abnahmemenge wie Lieferungen an Sondervertragskunden zu behandeln. Dies gilt nicht, wenn der Jahresverbrauch 32.000 kWh überschreitet und die gemessene Leistung des Kunden in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW übersteigt. In diesem Fall ist die gesamte Stromlieferung des Abrechnungszeitraumes konzessionsabgabenrechtlich als Lieferung an Sondervertragskunden einzustufen. Bei der Ermittlung des Jahresverbrauchs und der gemessenen Leistung des Kunden ist auf die Belieferung der einzelnen Betriebsstätte oder Abnahmestelle abzustellen."

Begründung:

Nach der Vorlage sind Fälle vorstellbar, in denen Kunden durch gezielten, nur geringfügigen Mehrverbrauch den geringeren Konzessionsabgabesatz des Tarifbereichs erreichen können. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird dieser Anreiz zum Mehrverbrauch herabgesetzt. Dies geschieht, indem es dem Kunden erschwert wird, durch geringfügigen Mehrverbrauch einen wirtschaftlichen Vorteil zu erreichen. Zu diesem Zweck wird die Stromlieferung dann, wenn der Jahresverbrauch von 30.000 kWh um bis zu 2.000 kWh überschritten wird, bis zu der Abnahmemenge von 30.000 kWh grundsätzlich dem Konzessionsabgabesatz der Tarifikunden unterworfen. Nur der darüber hinausgehende Teil der Lieferung wird mit der Konzessionsabgabe für Sondervertragskunden belegt. Erst wenn der Kunde sowohl den Jahresverbrauch von 32.000 kWh überschreitet und gleichzeitig die gemessene Leistung in dem gesamten Zeitraum 30 kW übersteigt, wird die Lieferung insgesamt als Leistung an Sondervertragskunden behandelt.

B.

4. Der **federführende Wirtschaftsausschuß**,
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** und
der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C.

Der **federführende Wirtschaftsausschuß** und
der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**
empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachfolgender EntschlieÙung:

Wi,
U

5. Der Bundesrat vertritt die Auffassung, daß die Auswirkungen der Liberalisierung der Energiemärkte auf die Kommunen und die damit verbundenen Probleme bei der Sicherung der Konzessionsabgabe eine möglichst rasche Regelung zur Verhinderung von Mindereinnahmen bei den Kommunen erforderlich machen. Er unterstützt das Ziel der Bundesregierung, die Konzessionsabgabe in ihrem Volumen unangetastet zu lassen.

U

6. Der Bundesrat befürchtet allerdings, daß in einem unstreitig angestrebten, auch auf Tarifikunden ausgedehnten Wettbewerbsmarkt für Strom und Gas mit einer Vielzahl von Anbietern und Abgebotsformen das vorgeschlagene System der Konzessionsabgabenerhebung für die Kommunen nicht mehr durchsetzbar und damit die Wettbewerbsneutralität der Konzessionsabgabe nicht mehr zu halten sein wird. Die Absicherung des Konzessionsabgabenaufkommens muß über stabile Vereinbarungen zwischen Kommune und Netzbetreiber erfolgen.

U
Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 1

7. Der Bundesrat stimmt mit den kommunalen Spitzenverbänden überein, daß zur Sicherung des Konzessionsabgabenvolumens eine Anpassung der Grenzpreisregelung in der Konzessionsabgabenverordnung für eine Übergangszeit erforderlich ist. In dem zu erwartenden Preiswettbewerb werden Lieferungen an Sondervertragskunden zunehmen, die auf Grund der Grenzpreisregelung des § 2 Abs. 4 Konzessionsabgabenverordnung nicht mehr der Konzessionsabgabepflicht unterliegen.

Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, möglichst schnell eine entsprechende Ergänzung in einer weiteren Verordnung zur Änderung der Konzessionsabgabenverordnung vorzulegen.

U

8. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, § 14 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 24. April 1998 als gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Konzessionsabgabenverordnung der veränderten Sach- und Rechtslage anzupassen. Der Bundesrat bezweifelt, ob die Formulierung von § 14 Energiewirtschaftsgesetz alle Regelungsinhalte der von der Bundesregierung vorgelegten Verordnung zur Änderung der Konzessionsabgabenverordnung trägt. Dies betrifft vor allem die konzessionsabgabenrechtliche Zurückverwandlung von Sonderkundenverträgen in Tarifikundenverträge und die Regelung der Belieferung durch Weiterverteiler ohne Benutzung von öffentlichen Verkehrswegen. Eine Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes ist nach Auffassung des Bundesrates aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit und damit auch zur Aufrechterhaltung des Volumens der Konzessionsabgaben dringend geboten.